

1399. Baulinien. Der Vorsitzende der Bausektion I des Stadtrates Zürich sandte mit Eingabe vom 8. Juni 1925 die Pläne für die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Engelstraße zwischen projektierter Wengi- und Badenerstraße, sowie der Niveaulinie zwischen Kanzlei- und Badenerstraße. Es wird um Genehmigung der Vorlage ersucht, welche der Große Stadtrat Zürich am 27. Juni/29. August 1923 genehmigt hat, deren Bekanntmachung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 11. September 1923 erfolgt ist. Nach einem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6. Juni 1925 sind nach erfolgter Abweisung des Rekurses von Baumeister Adolf Kramer, nunmehr Adolf Kramer's Erben, durch Regierungsratsbeschuß vom 7. Mai 1925 keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung an den Großen Stadtrat, datiert 14. März 1923, ist zu entnehmen, daß innerhalb des im Jahre 1897 aufgestellten Quartierplanes Nr. 67 zwischen Kanzlei-, Lang-, Badener- und Feldstraße zu viel Straßen vorgesehen seien, welche kleine und ungünstige Baublöcke schaffen würden. Im Quartierplanverfahren könne eine wesentliche Verringerung der Zahl der vorgesehenen Straßen durchgeführt werden. Die Studien führten zu dem Ergebnis, daß die Engelstraße, deren Bau- und Niveaulinien im Jahre 1895 im öffentlichen Verfahren festgesetzt wurden, deren Ausbau aber mit in den Quartierplan Nr. 67 einbezogen wurde, auf der Strecke Wengi-/Badenerstraße nicht auf die Einmündung der Körnerstraße, sondern auf die viel wichtigere Einmündung der Kalkbreite- in die Badenerstraße hingeführt werden sollte. Sie wird so zum Bestandteil eines Strassenzuges zwischen Außersihl und Wiedikon. Der Stadtrat legte dem Großen Stadtrat deshalb neue Baulinien der Engelstraße, Strecke Wengi-/Badenerstraße und neue Niveaulinien für die Strecke Kanzlei-/Badenerstraße zur Beschlußfassung vor. Nach Festsetzung dieses Strassenzuges wird die weitere Vereinfachung der Landaufschließung im Quartierplanverfahren durchgeführt werden. Der Baulinienabstand ist wie bisher auf 15 m festgesetzt. Die Niveaulinie zeigt Gefälle, die unter 0,5‰ bleiben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion mit ausführlicher Begründung, einer Vergleichung des städtischen Projektes mit einem Abänderungsvorschlag Kramer und einer Variante Frick, hat der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1069 vom 7. Mai 1925 den Rekurs von Ad. Kramer's Erben abgewiesen. Es erübrigt sich, die in genanntem Regierungsratsbeschuß dargelegten Gründe für die Abweisung des Rekurses und damit implicite erfolgte Bevorzugung des städtischen Projektes zu wiederholen. Der Genehmigung der Vorlage des Stadtrates Zürich dürfte nichts mehr im Wege stehen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Engelstraße zwischen projektierter Wengi- und Badenerstraße und der Niveaulinie der Engelstraße zwischen Kanzlei- und Badenerstraße werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion .